

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**A. Zielsetzung**

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Juli 1998 (Az: 2 BvR 441/90 u.a.). Darin hat das Bundesverfassungsgericht die monetäre Regelung des Arbeitsentgeltes für Gefangene nach § 200 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes als mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Es hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000 gesetzt, innerhalb derer § 200 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes anwendbar bleibt.

Mit dem Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes durch monetäre und nicht-monetäre Maßnahmen Rechnung getragen, indem zum einen das Arbeitsentgelt der Gefangenen von bisher fünf auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angehoben und zum anderen eine weitere Freistellung von der Arbeit vorgesehen wird, die auch als Urlaub aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann. Die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt soll gesetzes-systematisch den Regelfall darstellen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt dazu Folgendes vor:

- Als monetärer Vorteil wird das Arbeitsentgelt der Gefangenen von bisher fünf vom Hundert auf künftig sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung der Gefangen-entlohnung um 40 %.

- Als nicht-monetärer Vorteil erhalten die Gefangenen eine weitere Freistellung von der Arbeit.

Diese zusätzliche Freistellung kann wahlweise

- innerhalb der Anstalt wahrgenommen,
- von lockerungsgerechten Gefangenen als zusätzlicher Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder
- zur Ansparung von maximal 6 Tagen pro Jahr zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes in Anspruch genommen

werden.

- Diejenigen Gefangenen, für die aufgrund ihrer Persönlichkeit oder aus anderen Gründen die Gewährung von Arbeitsurlaub oder eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichsentschädigung von zehn vom Hundert des ihnen gewährten Arbeitsentgeltes oder der ihnen gewährten Ausbildungsbeihilfe.

C. Alternativen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts könnte alternativ zum vorgelegten Entwurf durch die Beibehaltung einer ausschließlich monetären Regelung oder durch Maßnahmen ausschließlich nicht-monetärer Art umgesetzt werden. Eine rein monetäre Regelung müsste durch eine deutliche Erhöhung des Arbeitsentgeltes getroffen werden, die im Lichte der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mindestens fünfzehn vom Hundert (bisher fünf vom Hundert) der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen müsste. Dies würde zu einer unverträglichen Belastung der Haushalte der Länder führen. Überdies würde eine ausschließlich monetäre Regelung zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft im Vollzug führen und erhebliche, die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende Konflikte zwischen den arbeitenden und den nicht-arbeitenden Gefangenen nach sich ziehen. Zudem hätte eine Verdreifachung der Gefangeneneinkünfte zur Folge, dass die Anstalten mit mehr wettbewerbsfähig wären. Die damit verbundenen Arbeitsplatzverluste würden das aus dem Resozialisierungsgebot

resultierende Ziel der Vermittlung dauerhafter Arbeit für möglichst viele Gefangene konterkarieren.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht einer Anerkennung der Arbeitsleistungen der Gefangenen durch die Einführung ausschließlich nicht-monetärer Vergünstigungen nicht entgegen. Zusätzlich zu der im Entwurf vorgesehenen Einführung eines Zeitkontingentes kämen hier alle denkbaren Verbesserungen der Vollzugsgestaltung wie z.B. verlängerte Aufschlusszeiten, Verbesserung der Außenkontakte, Erweiterung des Sport- und Freizeitangebotes in Betracht. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht geeignet, dem Gefangenen im Sinne eines transparenten und nachvollziehbaren Berechnungssystems die Angemessenheit der Vergütung zu verdeutlichen, weil kein konkreter Umrechnungsfaktor aus der erbrachten Arbeitsleistung der Gefangenen zur Verfügung steht. Zudem wären die angesprochenen nicht-monetären Verbesserungsmaßnahmen angesichts des gegenwärtigen Personalmangels bei gleichzeitiger Überbelegung der Justizvollzugsanstalten ohnehin nicht zu verwirklichen; teilweise wären sie sogar deutlich kostenintensiver als selbst eine rein monetäre Lösung. Für das vom Bundesverfassungsgericht geforderte transparente und nachvollziehbare Berechnungssystem kommen nur numerisch skalierbare Größen (Geld oder Zeit) in Betracht, um dem Gefangenen die Anerkennung der vom ihm geleisteten Arbeit greifbar vor Augen zu führen.

Deshalb lassen sich die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nur durch eine Kombination monetärer und nicht-monetärer Maßnahmen umsetzen, wobei den von dem Entwurf vorgesehenen nicht-monetären Maßnahmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein im Vergleich zu dem auf sieben vom Hundert der Eckvergütung erhöhten Arbeitsentgelt eine zumindest gleich hohe Bedeutung zukommt.

D. Kosten

Die Neuregelung hat für den Bund keine kostenrechtlichen Auswirkungen. Allerdings entstehen durch die Anhebung der Bemessungsgrundlage des Arbeitsentgeltes von bisher fünf auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch künftig erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länderhaushalte. Während ein Gefangener bisher monatlich für geleistete Arbeit eine Vergütung von ca. 215 DM erhält, wird sich dieser Betrag bei einer Eckvergütung von sieben vom Hundert auf ca. 300 DM pro Monat erhöhen. Eine weitergehende Konkretisierung der Auswirkungen auf die Länderhaushalte ist nicht möglich, da die zusätzlichen finanziellen Belastungen von der Zahl der beschäftigten Gefangenen abhängt.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass durch die zu erwartende Entscheidung der Mehrheit der Gefangenen für die Vorverlegung des Entlassungstermins Haftkosten in ebenfalls nicht unbeträchtlicher Höhe eingespart werden können, die allerdings die Mehrausgaben nicht ausgleichen dürften.

30.06.00

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugs-
gesetzes**

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 30. Juni 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

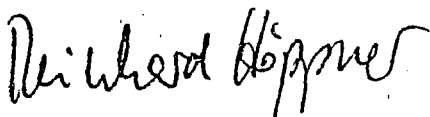
die Regierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 27. Juni 2000 beschlossen, den als Anlage mit
Begründung beigelegten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Strafvollzugsgesetzes**

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 gemäß
§ 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beratung in die Tagesordnung der Bundes-
ratssitzung vom 14. Juli 2000 aufzunehmen und ihn anschließend den Ausschüssen des Bundesrates
zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhard Höppner

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461, 1999 I S. 1096), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht § 43 werden die Wörter „, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt“ angefügt.
2. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekanntzugeben.

(6) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monate bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5, §§ 14 und 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

(8) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatz 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.

(9) Eine Anrechnung nach Absatz 8 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird,

2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 des Strafgesetzbuches, wenn wegen des von der Entscheidung des

Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

3. wenn nach § 456 a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird.

4. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(10) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 9 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 10 vom Hundert des ihm nach Absatz 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 9 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend."

3. In § 44 Absatz 2 werden die Wörter „ § 43 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „ § 43 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

4. In § 121 Absatz 5 werden die Wörter „§ 43 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 133 Absatz 2 werden die Wörter „§ 43 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 176 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§43 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 43 Absatz 5 bis 10 gilt entsprechend.“

7. § 177 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „§ 43“ werden durch die Wörter „§ 43 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 43 Absatz 6 bis 10 findet keine Anwendung“.

8. In § 199 Abs. 1 Nr. 2 erhält § 47 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen die Hälfte monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden“.

9. § 200 erhält folgende Fassung:

„§ 200

Höhe des Arbeitsentgeltes

Die Bemessungen des Arbeitsentgeltes nach § 43 sind sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des 4. Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Ziel des Entwurfs

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Juli 1998 (Az: 2 BvR 441/90 u.a.). Darin hat das Bundesverfassungsgericht die monetäre Regelung des Arbeitsentgeltes für Gefangene nach § 200 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes als mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Es hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000 gesetzt, innerhalb derer § 200 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes anwendbar bleibt. Sofern bis dahin keine Neuregelung in Kraft getreten ist, sollen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab dem 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des in § 43 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Arbeitsentgeltes entscheiden.

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel sei, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muss nach dem Bundesverfassungsgericht nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie muss aber geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kann ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgeltes in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass eine produktive und dauerhafte Arbeit wesentliche Grundlage eines Lebens in sozialer Verantwortung ist.

Mit dem Entwurf wird dieser Forderung Rechnung getragen.

Der Entwurf sieht eine aus monetären und nicht-monetären Bestandteilen bestehende Anerkennung für geleistete Arbeit der Gefangenen vor, und hebt hierzu durch die Neu-

regelung des § 200 StVollzG das Arbeitsentgelt auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an. Als nicht-monetäre Vergünstigung werden dem Gefangenen für geleistete Arbeit Zeitkontingente gewährt, welche nach Wahl als Freistellung innerhalb der Anstalt, Urlaub aus der Haft oder Vorverlegung des Entlassungstermins ausgestaltet werden können. Gefangenen, denen einzelne dieser Vorteile aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gewährt werden können, wird ein angemessener monetärer Ausgleich gewährt.

II. Derzeitige Rechtslage

Die derzeitige Rechtslage ist nach dem oben angegebenen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der Regelung zur Höhe des Arbeitsentgeltes mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Sie stellt auf eine ausschließlich monetäre Vergütung der von den Gefangenen verrichteten Arbeit (§ 43 StVollzG) ab. Die Bemessung der Höhe der Arbeitsentgeltes gemäß § 200 Abs. 1 mit fünf vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entspricht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht dem aus dem Grundgesetz abgeleiteten Resozialisierungsgedanken und ist daher verfassungswidrig.

III. Grundzüge des Entwurfs

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 sieht der Entwurf die Erhöhung des Arbeitsentgeltes auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vor. Hierneben wird durch die Neueinführung eines zusätzlichen Zeitkontingentes in Höhe eines Werktages für je zwei Monate zusammenhängend ausgeübter Arbeit ein nicht-monetärer Vorteil für geleistete Arbeit eingeführt. Dieses Zeitkontingent wird auf die Haftdauer in Form einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes angerechnet. Auf Antrag des Gefangenen kann das Zeitkontingent auch durch Freistellung von der Arbeit, welche auf Antrag des Gefangenen auch in Form von Urlaub aus der Haft gewährt werden kann, genutzt werden. Im Lichte der Bedeutung des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit kommt dieser nicht-monetären Komponente eine vergleichbar hohe Bedeutung wie der monetären zu.

Diese Verbindung eines monetären mit einem nicht-monetären Konzept ist in besonderer Weise geeignet, die Forderung nach einer für den Gefangenen nachvollziehbaren und motivierenden Anerkennung seiner Arbeit zu erfüllen.

Eine Differenzierung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie den Gefangenen, die produktive Arbeit leisten und solche, die an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 3 StVollzG teilnehmen, oder die nach § 37 Abs. 5 StVollzG arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, ist nicht vorgesehen.

Zwar wird in der modernen Leistungsgesellschaft regelmäßig nur für eine den Anforderungen entsprechende produktive Arbeit eine angemessene Bezahlung gewährt, so dass nach Maßgabe des in § 3 StVollzG normierten Angleichungsgrundsatzes auch im Justizvollzug nur für produktive Arbeit ein erhöhtes Gefangenentgelt gerechtfertigt sein könnte. Denn auch in Freiheit müssen bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder bei einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung regelmäßig finanzielle Einbußen gegenüber anderen Werktätigen in Kauf genommen werden.

Dem steht aber gegenüber, dass z.B. minderjährige Untersuchungsgefangene im Hinblick auf die gebotene Bildungs- und Entwicklungsförderung auch während der Untersuchungshaft dem (Re-)Sozialisierungsgebot des Gesetzgebers unterliegen, so dass sie aus erzieherischen Gründen zur Arbeit bzw. zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet sind. Gerade für diesen Kreis der Untersuchungsgefangenen erscheint eine angemessene und im Hinblick auf Strafgefangene vergleichbare Anerkennung geleisteter Arbeit erforderlich. Dies gilt gleichermaßen auch für junge und heranwachsende Gefangene.

Da aber bei der Ausgrenzung allein der erwachsenen Untersuchungsgefangenen unter dem Gesichtspunkt der zumindestens subjektiven Gleichbehandlung erhebliche, die Subkultur fördernde und damit die Sicherheit und Ordnung der Anstalten beeinträchtigende Unzuträglichkeiten vorprogrammiert wären, ist insoweit auf eine Differenzierung zwischen den Gefangenen zu verzichten. Dies gilt umso mehr, als gerade auch erwachsene Untersuchungsgefangene in der Vollzugspraxis in der Regel die gleiche produktive Arbeit wie erwachsene Strafgefangene leisten. Unterschiede, die eine unterschiedliche Entlohnung der geleisteten Arbeit rechtfertigen könnten, bestehen nicht.

Darüber hinaus ist auch die Einbeziehung von Gefangenen, die einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung nachgehen, an einer Berufsausbildung, an einer beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind, in die neue Entgeltregelung geboten. Den Aus- und Weiterbil-

dungsmaßnahmen als solche, die den Gefangenen nach ihrer Entlassung bessere Chancen bei ihrer Wiedereingliederung verschaffen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Gerade im Vollzug befinden sich überdurchschnittlich viele schulisch und/oder beruflich un- bzw. minderqualifizierte Menschen, deren Aus- und Fortbildung bei den Resozialisierungsbestrebungen der Vollzugsbehörden ein hoher Stellenwert zukommt. Dementsprechend hat das Strafvollzugsgesetz in § 44 die schulische und berufliche Förderung gleichwertig neben die Arbeit gestellt mit der Folge, dass die Ausbildungsbeihilfe der Arbeitsentlohnung entspricht. Dies stellt einen besonderen Anreiz für diese Gruppe von Gefangenen dar, die sich ihnen im Vollzug bietenden schulischen und beruflichen Chancen wahrzunehmen. Eine geringere Vergütung als die allgemeine Arbeitsentlohnung wäre diesem Ziel abträglich und würde die Bemühungen der Vollzugsbehörden um eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen konterkarieren. Insoweit gelten innerhalb des Justizvollzuges andere, mit den Verhältnissen außerhalb des Justizvollzuges nicht vergleichbare Bedingungen, die in dieser Ausprägung und Reichweite vom Gesetzgeber auch gewollt sind.

Die Anerkennung der von den Gefangenen geleisteten Arbeit erhält ihre besondere Bedeutung dadurch, dass zusätzlich zu der linearen Erhöhung des Arbeitsentgeltes Vorteile gewährt werden, die angesichts der besonderen Situation im Strafvollzug einerseits aber auch angesichts der Wertordnung des Grundgesetzes andererseits von besonderer Bedeutung sind.

Mit der Gewährung von Arbeitsurlaub oder der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes werden den Gefangenen nachvollziehbare Perspektiven hinsichtlich ihrer Lebensführung, insbesondere der Wiedererlangung ihrer persönlichen Freiheit eröffnet. Diese greifbaren Vorteile sind nicht auf die Dauer der Inhaftierung beschränkt, sondern weisen über deren Dauer hinaus. Die Gefangenen lernen, eine praktische Verbindung mit der für den Erfolg der Resozialisierung notwendigen geregelten Arbeit und den Vorteilen eines eigenverantwortlichen Lebens herzustellen.

Der Entwurf trägt diesem Ansatz auch dogmatisch dadurch Rechnung, dass er die grundsätzliche Regelung über das Arbeitsentgelt des jetzigen § 43 StVollzG durch dessen Änderung und Ergänzung um die Regelungen über den Arbeitsurlaub und die Vorlegung des Entlassungszeitpunkts erweitert.

IV. Kosten

Die Neuregelung hat für den Bund keine kostenrechtlichen Auswirkungen. Allerdings entstehen durch die Anhebung der Bemessungsgrundlage des Arbeitsentgeltes von bisher fünf auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch künftig erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länderhaushalte. Während ein Gefangener bisher monatlich für geleistete Arbeit eine Vergütung von ca. 215 DM erhält, wird sich dieser Betrag bei einer Eckvergütung von sieben vom Hundert auf ca. 300 DM pro Monat erhöhen. Eine weitergehende Konkretisierung der Auswirkungen auf die Länderhaushalte ist nicht möglich, da die zusätzlichen finanziellen Belastungen von der Zahl der beschäftigten Gefangenen abhängt.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass durch die zu erwartende Entscheidung der Mehrheit der Gefangenen für die Vorverlegung des Entlassungstermins Haftkosten in ebenfalls nicht unbeträchtlicher Höhe eingespart werden können, die allerdings die Mehrausgaben nicht ausgleichen dürften.

V. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Das Gesetz bedarf gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 GG der Zustimmung des Bundesrates.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

(Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht zu § 43 wird um die neu in das Gesetz aufgenommenen Komponenten der Anerkennung der Arbeit der Gefangenen ergänzt.

Zu Nr. 2:

Die Neufassung des § 43 StVollzG trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 1. 7. 1998 (2 BvR 441/90 u.a.) nach einer mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes zu vereinbarenden angemessenen Anerkennung der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug Rechnung.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anerkennung für die geleistete Arbeit nicht notwendig finanzieller Art sein müsse. Sie müsse vielmehr geeignet sein, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Entsprechend dieser Vorgabe stellt § 43 StVollzG neben der in § 200 StVollzG angeordneten Höhe des Arbeitsentgelts die zentrale Regelung der verfassungsrechtlich angemessenen Anerkennung der geleisteten Arbeit der Strafgefangenen dar.

§ 43 StVollzG beschreibt daher die monetären und die nicht-monetären Bestandteile einer angemessenen Anerkennung der Arbeit der Gefangenen.

Zwar wäre auch denkbar, den nicht-monetären Elementen einen zusätzlichen Paragraphen des zu ändernden Strafvollzugsgesetzes zu widmen. Die Aufnahme der nicht-monetären Elemente des Arbeitsentgeltes in § 43 StVollzG, welcher bislang lediglich das monetäre Arbeitsentgelt geregelt hat, entspricht jedoch eher dem Resozialisierungsgedanken, nämlich dem Gefangenen den Sinn und den Wert dauerhaft geleisteter Arbeit nahe zu bringen. Die monetären und nicht-monetären Aspekte sollten daher gesetzes-systematisch in einer Vorschrift geregelt sein.

Absatz 1 des Entwurfs des § 43 StVollzG definiert die Vorteile, die Strafgefangene als Anerkennung ihrer Arbeit beanspruchen können, nämlich Arbeitsentgelt als originär mo-

netärer Vorteil, sowie die zusätzliche Ansparung eines Zeitguthabens, welches als weitere Freistellung u.a. in Form von Arbeitsurlaub oder unter Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt als nicht-monetäre Vorteile den Gefangenen erwachsen.

Absätze 2 bis 5 des Entwurfs entsprechen den bisherigen Absätzen 1 bis 4 des § 43 StVollzG und regeln wie bisher das Arbeitsentgelt der Gefangenen.

Absatz 6 definiert den nicht-monetären Vorteil einer dem Gefangenen unabhängig von der Regelung des § 42 StVollzG zustehenden weiteren Freistellung. Im Sinne der Postulate des Bundesverfassungsgerichts kann die Freistellung nur für eine über einen gewissen Zeitraum geleistete Arbeit gewährt werden. Dem entspricht im Gegenzug die Regelung des Absatz 6 Satz 3, wonach Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit oder vollzugliche Maßnahmen an der Arbeitsleistung gehindert war, die Wirkung einer echten Fristhemmung entfalten. Die diesbezüglichen Zeiträume fließen nicht in die Berechnung des Zweitmonatszeitraumes ein; nach dem Wegfall der Unterbrechung beginnt umgekehrt allerdings die Frist nicht erneut zu laufen, sondern wird fortgesetzt.

Die Freistellung kann nur auf Antrag des Gefangenen gewährt werden. Dem entsprechen auch die Regelungen des **Absatzes 6** und des **Absatzes 7**. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Mehrzahl der Gefangenen eher für eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt als für eine Freistellung während der Haftzeit entscheiden werden.

Das Antragserfordernis dient im Übrigen der Erleichterung der Verwaltungsabläufe in den Justizvollzugsanstalten, da diese nach der Regelung des Entwurfs davon ausgehen können, dass Gefangene, welche eine Freistellung nicht beantragen, deren Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt wählen.

Aus denselben Gründen wird auch die Freistellung in der Form des Urlaubs aus der Haft, sogenannter Arbeitsurlaub, nur auf Antrag gewährt. Hierbei handelt es sich um eine besondere Form des Urlaubs, die nicht auf den Urlaub aus der Haft nach § 13 angerechnet wird.

Die Verweisung auf die §§ 13 Abs. 2 bis 5, 14 und insbesondere 11 Abs. 2 StVollzG trägt dem Umstand Rechnung, dass auch bei dieser zusätzlichen Form des Urlaubs der Schutz der Allgemeinheit nicht dadurch an Bedeutung verliert, dass an bestehende Flucht- oder Missbrauchsbefürchtungen geringere Anforderungen gestellt werden.

Des Weiteren wird durch den Verweis auf § 42 Abs. 3 StVollzG sichergestellt, dass der Gefangene auch bei der weiteren Freistellung in Form von Urlaub aus der Haft seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter erhält.

Nach der Systematik der Regelungen des Entwurfes stellt die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach **Absatz 8**, die die Vollstreckung nicht berührt und als vollzugliche Maßnahme von der Anstalt durchgeführt wird, den Regelfall der nicht-monetären Arbeitsanerkennung dar.

Hiermit wird in besonderer Weise den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einem angemessenen Arbeitsentgelt Rechnung getragen. Die vorgezogene Wiedererlangung der persönlichen Freiheit stellt angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs, den der Vollzug der Freiheitsstrafe für den Gefangenen bedeutet, einen besonders nachhaltigen Vorteil dar, der geeignet ist, die Gefangenen zur regelmäßigen Arbeit zu motivieren. Ihm ist darüber hinaus ein Wert beizumessen, der gemeinsam mit der maßvollen Anhebung des Arbeitsentgeltes auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuches die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an eine angemessene Vergütung der Gefangenenarbeit erfüllt. Dieser Vorteil kommt auch denjenigen Gefangenen uneingeschränkt zugute, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub aus der Haft nicht erfüllen, weil auch für sie eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt vorgenommen wird.

Da der maximale Freistellungsanspruch nicht mehr als sechs Tage im Jahr beträgt, handelt es sich vom Umfang her um einen überschaubaren Zeitraum, so dass grundsätzlich auch bei gefährlichen Gefangenen oder Inhaftierten mit langen Freiheitsstrafen eine Vorverlegung des Entlassungszeitraumes unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches als vertretbar erscheint.

Die Regelung des **Absatzes 9** des Entwurfs trägt denjenigen Fällen Rechnung, in welchen wegen der Art der Freiheitsstrafe oder wegen der Person des Gefangenen eine Vorverlegung der Entlassung nicht in Frage kommt, weil sie dem Zweck des Strafvollzuges zuwiderliefe.

Zudem werden von **Absatz 9** diejenigen Fälle erfasst, in denen die Entscheidung eines Gerichtes über die Aussetzung des Vollzuges der weiteren Freiheitsstrafe nach § 57 StGB so kurzfristig erfolgt, dass eine vollständige Anrechnung der angesparten Freistellungs-

tage bis zum Entlassungszeitpunkt praktisch nicht mehr möglich ist. Für diesen Fall schließt Absatz 9 Nr. 2 eine Anwendung des Absatzes 8 aus.

Ebenso wird bei einem Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456 a Abs. 1 StPO eine Anrechnung nach Absatz 8 in der Regel nicht mehr erfolgen können, so dass auch hier eine Anrechnung gem. Absatz 9 Nr. 3 unterbleiben muss.

Letztlich erscheint eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt auch dann nicht sachgerecht, wenn ein Gefangener im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird. Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes über den in der Gnadenentscheidung bestimmten Entlassungstermin hinaus ließe sich mit der Intention des Gnadenrechts als Durchbrechung des gerichtlichen Straferkenntnisses kaum vereinbaren.

Diejenigen Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 9 ausscheidet, erhalten nach **Absatz 10** eine Ausgleichsentschädigung, welche dem Verfassungsgebot der angemessenen Entlohnung Rechnung trägt. Diesen Gefangenen ist mangels anderer nicht-monetärer Ausgleichsmöglichkeiten eine weitere finanzielle Zuwendung für diejenige Arbeitszeit, für die eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt wegen Absatz 9 ausgeschlossen ist, zu gewähren. Die Höhe der Ausgleichsentschädigung ist mit 10 % des dem Gefangenen für diesen Zeitraum unter Einschluss etwaiger Zulagen und Eingruppierungen gewährten Entgeltes angemessen und dürfte der Intention der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Gefangene, bei denen eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt wegen der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung nach Abs. 8 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird nach Ablauf von jeweils 10 Jahren die bis dahin rechnerisch aufgelaufene Ausgleichsentschädigung dem Eigengeld gut geschrieben. Dies geschieht zu dem Zweck, auch diesen Gefangenen den Vorteil dauerhafter Arbeit zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Augen zu führen, um hierdurch auch für sie einen Anreiz zur Erbringung dauerhafter Arbeit angesichts der besonders langen und nicht absehbaren Vollstreckungsdauer aufrechtzuerhalten.

Zu Nr. 3:

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 wurde der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 44 Absatz 2.

Zu Nr. 4:

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 121 Abs. 5.

Zu Nr. 5:

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 133 Abs. 2.

Zu Nr. 6:

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 zu Absätzen 2 und 3. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 176 Abs. 1 Satz 1. Der in § 176 Abs. 1 neu angefügte Satz 3 dient der Klarstellung, dass die nicht-monetären Maßnahmen grundsätzlich auch für Gefangene in Jugendstrafanstalten gelten sollen.

Zu Nr. 7:

Durch die Änderung des § 43 bedarf es der Klarstellung, dass sich § 177 nur auf die Regelungen des § 43 Abs. 2 und 3 bezieht. Des Weiteren dient auch der neu angefügte Satz 2 der Klarstellung, dass die nicht-monetären Maßnahmen für Untersuchungsgefangene nicht gelten.

Zu Nr. 8:

Durch die Neuregelung des § 200 StVollzG und die Erhöhung des Arbeitsentgeltes auf 7 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist auch eine Änderung des in § 199 Abs. 1 StVollzG geregelten Hausgeldanteils erforderlich.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Bemessungsgrundlage von 5 v.H. der Eckvergütung steht den Gefangenen bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen monatlich gegenwärtig ein Hausgeld von 143 DM für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln zur Verfügung. Bei einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 7 % der Bezugsgröße unter Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach das Hausgeld 2/3 der nach dem Strafvoll-

zugsgesetz geregelten Bezüge der Gefangenen beträgt, würde sich das Hausgeld auf einen Betrag von monatlich DM 200 erhöhen.

Die Änderung in Abs. 1 Nr. 2, nach der künftig der Gefangene nur noch die Hälfte seiner im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge monatlich als Hausgeld verwenden darf, führt dazu, dass der Gefangene künftig bei monatlich durchschnittlich 20 Arbeitstagen ca. 150 DM gegenüber zurzeit 143 DM als Hausgeld zur Verfügung haben wird. Mit dieser maßvollen Anhebung des Hausgeldes erfahren die Gefangenen entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen im täglichen Leben einen greifbaren Vorteil ihrer Arbeit.

Eine deutlichere Steigerung des Hausgeldbetrages wäre hingegen kontraindiziert, da das zusätzliche Arbeitsentgelt nach der Erhöhung durch dieses Gesetz nicht allein zum Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln, sondern auch für andere Zwecke verwandt werden soll.

So ist im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches der Strafvollzug so auszugestalten, dass der Gefangene angehalten wird, sich mit den Folgen seiner Tat und damit mit dem Opfer und dem diesem entstandenen Schäden auseinanderzusetzen. Der Gefangene soll im Rahmen seiner Möglichkeiten u.a. auch den materiellen Schaden, der dem Opfer entstanden ist, wieder gutmachen. Dies setzt allerdings voraus, dass dem Gefangenen auch die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Dies ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, um den mittlerweile flächendeckend praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich gestalten zu können.

Darüber hinaus erscheint eine weitere Erhöhung des Hausgeldes aber auch im Hinblick auf das anzuspargende Überbrückungsgeld (§ 51) für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung nicht gerechtfertigt. Viele Gefangene benötigen gerade nach der Entlassung, bevor staatliche Unterstützungsmaßnahmen greifen, einen angemessenen Geldbetrag zur Finanzierung z.B. der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie seines Lebensunterhaltes sowie dem der Angehörigen. Da die Gefangenen lernen sollen, ein Leben in sozialer (eigener) Verantwortung zu führen, kommt daher dem Aspekt, finanzielle Vorsorge für die unmittelbare Zeit nach der Entlassung zu treffen, besondere Bedeutung zu.

Letztlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass eine deutlichere Erhöhung des Hausgeldbetrages das Entstehen eines „Zwei-Klassen-Systems“ im Justizvollzug begünstigen würde. In allen Bundesländern, insbesondere aber in den neuen Ländern ste-

hen in den Justizvollzugsanstalten nicht genügend Arbeitsplätze zur Verfügung, so dass die Beschäftigungsquote teilweise unter 50 % liegt. Insoweit spiegelt sich die allgemeine Arbeitsmarktlage im Justizvollzug wider. Bei einer Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach sich das Hausgeld aus zwei Dritteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge zusammensetzt, stände den arbeitenden Gefangenen ein Hausgeld von monatlich 200 DM zur Verfügung, während diejenigen Gefangenen, die arbeitswillig sind, denen aber kein Arbeitsplatz angeboten werden kann, nur ein monatliches Taschengeld von knapp 60 DM erhalten würden. Mit diesen unterschiedlichen Beträgen, die die Gefangenen z.B. zum Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln zur Verfügung hätten, wäre das Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen und damit eine ausgeprägte Subkultur in den Anstalten vorprogrammiert. Unter Berücksichtigung der bundesweit hohen Belegung der Justizvollzugsanstalten und der damit einhergehenden zunehmenden Mehrfachbelegung von Hafträumen, d. h. der gemeinschaftlichen Unterbringung von arbeitenden und nicht-arbeitenden Gefangenen, wären massive Auswirkungen auf die Ordnung und die innere Sicherheit der Anstalten zu befürchten. Zudem würden unter diesem Aspekt die Bemühungen um eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen zumindest erheblich beeinträchtigt werden.

Aus diesen Gründen kommt nur eine maßvolle, sich an dem bisherigen Betrag orientierende Anhebung des den Gefangenen zur Verfügung stehenden Hausgeldes in Betracht.

Da die Differenz zwischen dem künftigen Hausgeldbetrag und dem derzeitigen Taschengeldbetrag mit dem jetzigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Hausgeld und dem Taschengeld annähernd gleich bleibt, und das Taschengeld nicht der Anerkennung geleisteter Arbeit dient, ist eine Erhöhung des Taschengeldes weder geboten noch erforderlich. Dementsprechend bedarf es einer Anpassung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 46, mit dem Ziel, das Taschengeld in der bisherigen Höhe beizubehalten.

Zu Nr. 9:

In Kombination mit der Gewährung nicht-monetärer Vorteile nach § 43 StVollzG sowie unter Berücksichtigung der zusätzlich zu entrichtenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der Gewährung von sonstigen Sachleistungen wie Unterbringung und Verpflegung trägt eine maßvolle Anhebung des Entgeltes um 40 % auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen Rechnung, wonach die von den Gefangenen geleistete Arbeit

angemessen anzuerkennen ist und den Inhaftierten der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen ist.

Einer Differenzierung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie den Gefangenen, die produktive Arbeit leisten und solche, die an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 3 StVollzG teilnehmen oder die nach § 37 Abs. 5 StVollzG arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, ist nicht vorgesehen.

Zwar wird in der modernen Leistungsgesellschaft regelmäßig nur für eine den Anforderungen entsprechende produktive Arbeit eine angemessene Bezahlung gewährt, so dass nach Maßgabe des in § 3 StVollzG normierten Angleichungsgrundsatzes auch im Justizvollzug nur für produktive Arbeit ein erhöhtes Gefangenentgelt gerechtfertigt sein könnte. Denn auch in Freiheit müssen bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder bei einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung regelmäßig finanzielle Einbußen gegenüber anderen Werktätigen in Kauf genommen werden.

Dem steht aber gegenüber, dass z.B. minderjährige Untersuchungsgefangene im Hinblick auf die gebotene Bildungs- und Entwicklungsförderung auch während der Untersuchungshaft dem (Re-)Sozialisierungsgebot des Gesetzgebers unterliegen, so dass sie aus erzieherischen Gründen zur Arbeit bzw. zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet sind. Gerade für diesen Kreis der Untersuchungsgefangenen erscheint eine angemessene und im Hinblick auf Strafgefangene vergleichbare Anerkennung geleisteter Arbeit erforderlich. Dies gilt gleichermaßen auch für junge und heranwachsende Gefangene.

Da aber bei der Ausgrenzung allein der erwachsenen Untersuchungsgefangenen unter dem Gesichtspunkt der zumindestens subjektiven Gleichbehandlung erhebliche, die Subkultur fördernde und damit die Sicherheit und Ordnung der Anstalten beeinträchtigende Unzuträglichkeiten vorprogrammiert wären, ist insoweit auf eine Differenzierung zwischen den Gefangenen zu verzichten. Dies gilt umso mehr, als gerade auch erwachsene Untersuchungsgefangene in der Vollzugspraxis in der Regel die gleiche produktive Arbeit wie erwachsene Strafgefangene leisten. Unterschiede, die eine unterschiedliche Entlohnung der geleisteten Arbeit rechtfertigen könnten, bestehen nicht.

Darüber hinaus ist auch die Einbeziehung von Gefangenen, die einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung nachgehen, an einer Berufsausbildung, an einer beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind, in die neue Entgeltregelung geboten. Den Aus- und Weiterbil-

ungsmaßnahmen, die den Gefangenen nach ihrer Entlassung bessere Chancen bei ihrer Wiedereingliederung verschaffen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Gerade im Vollzug befinden sich überdurchschnittlich viele schulisch und/oder beruflich un- bzw. minderqualifizierte Menschen, deren Aus- und Fortbildung bei den Resozialisierungsbestrebungen der Vollzugsbehörden ein hoher Stellenwert zukommt. Dementsprechend hat das Strafvollzugsgesetz in § 44 die schulische und berufliche Förderung gleichwertig neben die Arbeit gestellt mit der Folge, dass die Ausbildungsbeihilfe der Arbeitsentlohnung entspricht. Dies stellt einen besonderen Anreiz für diese Gruppe von Gefangenen dar, die sich ihnen im Vollzug bietenden schulischen und beruflichen Chancen wahrzunehmen. Eine geringere Vergütung als die allgemeine Arbeitsentlohnung wäre diesem Ziel abträglich und würde die Bemühungen der Vollzugsbehörden um eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen konterkarieren. Insoweit gelten innerhalb des Justizvollzuges andere, mit den Verhältnissen außerhalb des Justizvollzuges nicht vergleichbare Bedingungen, die in dieser Ausprägung und Reichweite vom Gesetzgeber auch bewusst gewollt worden sind.

Unterrichtung

durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/4622 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Drucksache 14/4452 -**

abgelehnt.